OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750689/4/MB/MaH

Datum:
Linz, 3. April 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der Mag. J B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, x, x, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Mai 2019, GZ: IKD-2018-407465/19-R, betreffend die Abweisung des Antrages auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Oö. Landesregierung als Organ der Landesvollziehung erließ mit Bescheid vom 6. Mai 2019, GZ: IKD-2018-407465/19-R, gemäß § 28 Abs. 1 und 2 und § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idgF nachstehenden Bescheid unter dem Ausspruch:

„Das Ansuchen von Frau Mag. J B, geb. am x in x, Österreich, vom 19.07.2018, auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StbG 1985 abgewiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde zum Sachverhalt aus:

„Mit Schreiben vom 19.07.2018, bei der Behörde eingelangt am 23.07.2018, stellte Frau Mag. J B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B beim Amt der Oö. Landesregierung gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StbG 1985 einen Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit.

Im diesbezüglichen Antrag wurden folgende Gründe für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit und die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft angeführt:

‚Ich wurde am x in x geboren und habe die österreichische Staatsbürgerschaft durch Abstammung von meinen österreichischen Eltern Herrn Ing. M B, geb. x, und H B, geb. x, erworben. Ich bin das einzige Kind meiner Eltern.

Meine gesamte Schullaufbahn bis zum Abschluss meines Universitätsstudiums, habe ich in Österreich verbracht. 2008 erhielt ich für meine Magister-Arbeit den Wissenschaftspreis für Public Relations des Österreichischen PR-Verbandes. Meine ersten Arbeitserfahrungen im Bereich Public Relations und Journalismus habe ich bei österreichischen Zeitungen, Kommunikationsabteilungen und -agenturen gesammelt. Ich verweise dazu auf den beiliegenden Lebenslauf (Anhang 1).
Meine Familie, Verwandte und ein Großteil meiner Freunde leben in Österreich. Ich verstehe mich als Österreicherin und bin tief in der österreichischen Kultur verwurzelt. Meine Bindung zu Österreich und meiner Familie in Österreich halte ich unter anderem durch jährlich mehrmonatige Besuche (zuletzt von Juli bis September 2017 sowie Juli bis August 2018), mit Wohnbasis bei meinen Eltern in x, aufrecht.

Ich habe am 11.7.2014 den spanischen Staatsbürger D R in x, Oberösterreich, geheiratet. Mein Ehegatte ist Zivilingenieur für Bauwesen und ist Spezialist im Bereich des U-Bahn-Baus. Diese berufliche Spezialisierung meines Ehegatten hat dazu geführt, dass wir - aufgrund der besseren Arbeitsmöglichkeiten für meinen Ehegatten - im Jahr 2011 nach Kanada übersiedelt sind.
Unserer Ehe entstammen Kinder, A (geb. x, geboren in x, x) und L (geb. x in x, x). Meine Söhne besitzen von Geburt sowohl die kanadische als auch die österreichische Staatsbürgerschaft.

In Kanada lebte ich zunächst als „Expat", da mein Mann von seinem Arbeitgeber von Europa nach Kanada versetzt wurde, seit 2014 besitze ich eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung („Permanent residence") für Kanada und habe in x/x derzeit meinen Hauptwohnsitz, gemeinsam mit meiner Familie.

Insbesondere seit meine Kinder auf der Welt sind, ist mir die persönliche Kontaktpflege mit der Verwandtschaft und dem Freundeskreis in Österreich noch wichtiger geworden. Ich lege großen Wert darauf, dass meine Kinder perfekt Deutsch sprechen, sich auch im Dialekt mit meinen Verwandten verständigen können, und mit österreichischen Traditionen und Gepflogenheiten aufwachsen. So besuchen wir unter anderem laufend Veranstaltungen der deutschen Schule in x. Jetzt gerade bin ich damit befasst, eine wöchentliche Veranstaltung für junge österreichische, deutsche und Schweizer Eltern ins Leben zu rufen. Denn auch im Ausland ist es mir sehr wichtig, den Kontakt zu anderen Österreichern zu pflegen und gemeinsame Traditionen aufrecht zu erhalten. In diesem Sinne verstehe ich mich auch durchwegs als Botschafterin Österreichs.

Mein Mann hat als Zivilingenieur einen Karriereweg eingeschlagen, der von mir und meiner Familie eine hohe Flexibilität und ein hohes Maß an Mobilität erfordert. Konkret bedeutet dies, dass wir in der aktuellen Situation ca. alle 3-4 Jahre unseren Wohnort wechseln müssen. Kanada hat noch viele ausständige Bauprojekte, sodass anzunehmen ist, dass wir noch für längere Zeit in Kanada verbleiben werden.

Seit unserer Ankunft in Kanada bis hin zur Geburt meines ersten Sohnes A im x 2015, habe ich als „Document Gontrol Technician and Trainer" beim Bau des internationalen Grenzüberganges zwischen Kanada und den USA, dem „H G P" in x, x, gearbeitet.

Derzeit bin ich in Karenz, möchte aber so bald wie möglich wieder ins Berufsleben zurückkehren, um meine Familie auch finanziell unterstützen zu können und mich auch selbst, abseits des Einkommens meines Mannes, wirtschaftlich absichern zu können.

Kanada ist zwar - bedingt durch die, geschilderten Umstände - derzeit mein Lebensmittelpunkt, ich bin aber nach wie vor mit Nebenwohnsitz in x gemeldet. Ich übe mein Wahlrecht in x aus, habe in x Bankkonten und Anlagen und bin auch am Rauchfangkehrerunternehmen meines Vaters beteiligt. Ich habe in Österreich auch eine Lebensversicherung und eine private Pensionsvorsorge. Einen Überblick über meine finanzielle Situation befindet sich in Anhang 2.

Auch in Kanada bin ich um ökonomische Stabilität und das Wohlergehen meiner Familie bemüht. Ich besitze eine Wohnung, deren Kredit ich noch bis zum Jahre 2046 abzahlen muss, ebenso habe ich Bankkonten und Wertanlagen. Eine Übersicht und die dazugehörigen Nachweise befinden sich in Anhang 3.

Ich erkläre ausdrücklich ‚[...]'.

Ich strebe nunmehr - gemeinsam mit meinem Ehegatten - den Erwerb der kanadischen Staatsbürgerschaft an; ich möchte diesen Schritt aber nur gehen, wenn mir die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die zuständige österreichische Staatsbürgerschaftsbehörde bewilligt wird.

Ich gehe davon aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorliegen und begründe dies wie folgt:

1. Besondere aufenthaltsrechtliche Benachteiligungen
Ich laufe Gefahr, ohne die kanadische Staatsbürgerschaft, nicht mehr problemlos nach Kanada einreisen zu können bzw. meinen Lebensmittelpunkt nicht mehr frei wählen zu können.

Die kanadische „Permanent Residence" bringt zwar für einen Studenten oder Erwerbstätigen Vorteile. Sie birgt jedoch auch gewisse Risiken, die sich insbesondere auf die unbehinderte Einreise negativ auswirken. Die „Permanent Residence" ist alle 5 Jahre zu erneuern. Wenn man von den 5 Jahren, für die die „Permanent Residence" ausgestellt wird, nicht zumindest 2 Jahre in Kanada wohnhaft ist, entstehen große Probleme, diese dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verlängert zu erhalten. Lebt man länger als 2 Jahre außerhalb von Kanada, kann man seinen Status sogar komplett verlieren (ich verweise dazu auf Anhang 4).

Die Einschränkungen der kanadischen „Permanent Residence" beeinflussen selbst unsere Entscheidung, wieder für einige Zeit oder permanent nach Österreich zurückzukehren, sei es aus beruflichen oder privaten Gründen. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen, wo ich mein weiteres Leben verbringen werde. Ich lebe derzeit - aus den geschilderten Gründen - mit meiner Familie in Kanada, möchte mir aber jedenfalls den ungehinderten Weg zurück nach Österreich offen halten. Für meine persönliche Karriere wäre eine Rückkehr nach Österreich von erheblichem Vorteil, da mein ursprünglicher Beruf als Journalistin/Kommunikationsberaterin bzw. Copywriterin, stark mit meiner muttersprachlichen Beherrschung der Sprache - ein Niveau, das ich trotz ausgezeichneter Englischkenntnisse in dieser Fremdsprache niemals erreichen werde - verbunden ist. Wir haben zwar jetzt eine gesicherte Existenz in Kanada, wie sich dies in Zukunft entwickeln wird, ist aber nicht absehbar. Aufgrund der Notwendigkeit einer besonderen Flexibilität und Mobilität aufgrund der Berufstätigkeit meines Ehegatten, ist es daher von essentieller Bedeutung, dass wir sowohl in Kanada als auch in Österreich leben und arbeiten dürfen. Schon aus diesem Grunde ist die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für mich und meine Familie von grundlegender Bedeutung.

2. Besondere Benachteiligungen im Privat- und Familienleben
Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist notwendig, um der Gefahr eines Auseinanderreißens meiner Familie entgegenzuwirken.

Meine Kinder sind kanadische und österreichische Doppelstaatsbürger. Sie wachsen außerhalb unseres Haushaltes in x in einem kanadischen Umfeld, also englischsprachig, innerhalb unseres Haushaltes in einem österreichischen Umfeld, also deutschsprachig auf. Dieses österreichische Umfeld wird unter anderem auch speziell durch täglichen Kontakt mit den Großeltern in x über Facetime gepflegt. In diesem Sinne fühlen sich meine Kinder sowohl als Österreicher als auch Kanadier. Vor diesem Hintergrund ist es momentan für mich unmöglich zu prognostizieren, wo meine beiden Söhne später ihren Lebensmitteipunkt finden werden. Ich muss daher sicherstellen, A und L zu jeder Zeit, unmittelbar, schnell und vor allem ohne einen visabedingten Zeitdruck oder bürokratische Hindernisse (z.B. bei Krankheit, wenn Enkelkinder geboren werden, in etwaigen anderen Krisen, etc.) helfend zur Verfügung stehen zu können. Beim Verlust der österreichischen

oder Nichterwerb der kanadischen Staatsbürgerschaft, wäre diese Verfügbarkeit für mich stark limitiert. Es darf nicht passieren, dass ich in einem Notfall zuerst Einreiseformalitäten erledigen muss, die normalerweise mit einem erheblichen Zeit- und Geldaufwand, Wartezeit sowie bürokratischen Hürden verbunden sind. Ich möchte auch dieselben beiden Staatsbürgerschaften wie meine Kinder besitzen. Dieselben Gründe führe ich auch in Bezug auf meine Eltern an. Ich bin Einzelkind und in Notfällen die erste und einzige unmittelbare Ansprechperson für meine Mutter und meinen Vater. Ich habe nicht nur eine rechtliche sondern eine moralische Beistandspflicht meinen Eltern gegenüber. Mein Vater und meine Mutter befinden sich in einem Lebensabschnitt, in dem man altersbedingte Krankheiten, verbunden mit temporärer oder permanenter Pflegebedürftigkeit nicht mehr ausschließen kann. Insbesondere bin ich dabei um meinen Vater besorgt, der bereits 2 Mal mit Verdacht auf Schlaganfall, zuletzt bei meinem Heimatbesuch im August 2017 ins x Allgemeine Krankenhaus, eingeliefert wurde. Niemals könnte ich die österreichische Staatsbürgerschaft in dem Wissen aufgeben, dass ich in einem Notfall nicht sofort und zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen kann. Auch im unvermeidlichen Fall des Ablebens meiner Eltern, würde ich mich gezwungen sehen, einen längeren Zeitraum in Österreich zu verbringen, sei es zur Auflösung deren Haushaltes, Regelung des Nachlasses, etc. Dabei entstehen mir große Erschwernisse, sollte ich die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren.

Des Weiteren könnten beim Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erhebliche Nachteile entstehen, sollte mein Mann beruflich von seiner Firma nach Europa zurückversetzt werden. Wie bereits dargestellt, ist mein Mann Zivilingenieur und wir sind gezwungen, unsere Wohnorte den verschiedenen Bauprojekten anzupassen. Alleine in den letzten 6 Jahren sind wir 3 Mal international umgezogen: anfangs von Österreich nach Spanien, dann von Spanien nach Kanada und zuletzt
innerhalb von Kanada von x nach x. Mein Ehemann verfügt mit seinem EU-Pass, seinen Sprachkenntnissen, seinem Diplom- Ingenieurstitel und den zusätzlichen Erwerb des kanadischen, international sehr angesehenen Ingenieurstitels (PEO - Professional Engineers of Ontario) über ein hochqualifiziertes Berufsprofil, dass ihn für seinen Arbeitgeber, den internationalen tätigen Bauträger „x", weltweit einsetzbar macht. Sollte er die Projektleitung für ein Bauprojekt
in Europa übernehmen müssen, entstehen mir große Probleme, ihn und meine Kinder begleiten zu können. Beim Verlust meines österreichischen Passes, kann ich mich nur mit Visum in Europa aufhalten und wenn überhaupt, nur sehr begrenzt nach Arbeit suchen. Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft würde unsere Familie auseinanderreißen, was sowohl emotional als auch wirtschaftlich untragbar ist.

Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist für mich auch zur Absicherung meiner Rechtspositionen im Falle einer Scheidung von meinem Ehegatten unbedingt erforderlich. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist für mich deshalb wichtig, um die erforderliche Flexibilität auch für diesen Fall zu gewährleisten.

3. Besondere berufliche Benachteiligungen
Der Besitz der Doppelstaatsbürgerschaft und die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist für mich auch zur Verhinderung besonderer beruflicher Benachteiligungen notwendig. So lange ich in Kanada leben werde, ist der Besitz der kanadischen Staatsbürgerschaft notwendig, um finanzielle Einbußen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden. Ich möchte mich nach der Geburt meiner zwei Kinder sobald wie möglich wieder beruflich in den Arbeitsprozess eingliedern, um meine Familie finanziell

unterstützen zu können. Ich werde einen Arbeitgeber suchen, der mir Arbeitsbedingungen anbieten kann, die mit meinen derzeitigen Wohn- und Lebensumständen vereinbar ist und möchte in meiner beruflichen Tätigkeit auch weltweit einsetzbar sein; dies muss aber auch im Einklang mit der Kinderbetreuung stehen. Ich möchte aber auch eine Arbeitsstelle finden, die meinen Qualifikationen, insbesondere meinen Sprachkenntnissen, ich spreche fließend Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch, sowie meiner bisherigen internationalen und interkulturellen Berufserfahrung entgegenkommt. Aus den genannten Gründen möchte ich mich bei der Fluggesellschaft A C als Fiugbegleiterin bewerben. Da für diese Jobpositionen allerdings der kanadische Pass verlangt wird, bleibt mir diese Stelle komplett verschlossen (ich verweise dazu auf Anlage 5). Andererseits möchte ich die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, um auch den Zugang zum Arbeitsmarkt innerhalb der EU und insbesondere auch in Österreich beibehalten zu können.

4. Politische Benachteiligungen
Die Doppelstaatsbürgerschaft ist auch notwendig, um sicherzustellen, dass ich sowohl in Kanada als auch sowohl in Österreich, mein Wahlrecht ausüben kann. Da ich seit 7 Jahren in Kanada lebe, möchte ich auch in Kanada politisch mitbestimmen können. Andererseits ist es mir ein besonderes Anliegen, auch die Wahlmöglichkeit in Österreich beibehalten zu können.

Zusammenfassend ist es für meine weitere berufliche, wirtschaftliche und private Entwicklung notwendig, bei Annahme der kanadischen Staatsbürgerschaft auch die österreichische Staatsbürgerschaft beizubehalten. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist auch unabdingbar, um auch sicherzugehen, dass die Beziehung und der Kontakt zu meinen Kindern, insbesondere im Fall einer Rückversetzungen meines Mannes nach Europa, oder wenn meine Kinder ihren Lebensmittelpunkt nach Österreich wählen, oder ich im Fall einer Scheidung nach Österreich zurückkehren möchte bzw. ich auf dem Arbeitsmarkt der EU eine Arbeitsstelle suche, zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird. Ich möchte die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten, um meiner Pflegeverpflichtungen, Betreuungsverpflichtungen meinen Eltern gegenüber, ungehindert und uneingeschränkt nachkommen zu können. Letztlich beantrage ich die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, um bei einer Rückkehr nach Österreich bzw. auch einer Erwerbstätigkeit problemlos nachgehen zu können. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch nochmals auf die bereits beschriebene stabile fortbestehende Bindung zu Österreich und seiner Kultur und Lebenshaltung."

Mit Schreiben vom 23.08.2019 ersucht die Behörde um Präzisierung des Antrags und Beantwortung folgender Fragen:

Fragen zum Ehegatten
Hat der Ehegatte nur die spanische Staatsbürgerschaft?
Im Antrag wurde ausgeführt, dass Kanada noch viele ausständige Bauprojekte hat. Leitet der Ehegatte derzeit ein Bauprojekt in Kanada? Wenn ja, wann wird das ca. abgeschlossen sein? Finden die Projekte aktuell nur in Kanada statt?
Ist derzeit ein Projekt in Europa bzw. eine Versetzung nach Europa geplant?

Fragen zur Antragstellerin
Wann ist die „Permanent Residence" der Antragstellerin zu erneuern (genaues Datum)
Die Antragstellerin teilte mit, dass sie im Jahr 2011 nach Kanada übersiedelt ist.

Wie oft hat die Antragstellerin seit dieser Zeit Kanada verlassen bzw. länger außerhalb von Kanada gelebt?
Wie lange dauert die Karenzzeit der Antragstellerin?

Zudem wurde um einen konkreten Nachweis ersucht, dass Frau Mag. B den permanenten Aufenthaltstitel in Kanada verlieren könnte.

Mit Schreiben vom 31.10.2018, bei der Behörde eingelangt am 06.11.2018, wurden die Fragen vom rechtsfreundlichen Vertreter wie folgt beantwortet und präzisiert:

‚Der Ehegatte meiner Mandantin besitzt von Geburt an die spanische Staatsbürgerschaft. In der Beilage übersende ich eine Reisepasskopie des Ehegatten von Frau Mag. B.
Der Ehegatte der Antragstellerin ist für das E C Projekt tätig. Das Projekt betrifft eine neue U-Bahn-Linie in x, die momentan größte Invenstition in ein Transportprojekt in der Geschichte x:
http://www.xxx.com
Ich verweise auch auf:
http://www.xxx.com
Der Ehegatte leitet dabei den Bau von zwei U-Bahn-Stationen, K und C. Auf https://www.youtube.com findet man ein offizielles Video des Arbeitgebers des Ehegatten von Frau Mag. B, in dem er selbst eine seiner U-Bahn- Stationen erklärt. Sollte die Behörde eine Firmenbestätigung über sein Tätigkeitsgebiet benötigen, bitte ich um Mitteilung. Wir werden dann versuchen, diese beizubringen. Die beiden Projekte sollen voraussichtlich zwischen 2020 und 2021 abgeschlossen sein.
Die Projekte finden derzeit aktuell nur in Kanada statt. Der Ehegatte hat zuvor 8 Jahre für die spanische Firma A gearbeitet, über die die Familie erst nach Kanada gekommen ist. Ein Wechsel zurück oder zu einer anderen europäischen bzw. internationalen Baufirma ist nicht ausgeschlossen, sondern gerade in diesem Berufsfeld sehr wahrscheinlich bzw. für eine berufliche Weiterentwicklung absolut notwendig. Aufgrund seines Berufsprofils wird der Ehegatte meiner Mandantin häufiger von Headhuntern kontaktiert. Bauprojekte außerhalb Kanadas kann er momentan jedoch nicht annehmen, da dies eben bedeuten würde, dass Frau Mag. B ihre permanente Aufenthaltsgenehmigung verlieren würde, wenn sie ihn begleiten würde.
Es gibt momentan keine konkreten Pläne für ein Projekt in Europa oder eine Versetzung. Jedoch ist die Familie gerade beschäftigt, ein Haus in Granada, Spanien, in der Heimatstadt des Ehegatten zu kaufen, sodass ein Umzug in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen ist.
Die permanent residence der Antragstellerin wird am 28.8.2019 zu verlängern sein. Ich verweise auf die bereits vorgelegte Urkunde. Die Antragstellerin hat seit ihrer Übersiedlung nach Kanada dieses Land nicht wieder verlassen, um sich länger außerhalb Kanadas aufzuhalten. Sie ist lediglich mehrmals auch über mehrere Wochen in Europa, Spanien, vor allem aber auch Österreich gewesen, um Urlaub zu machen und Familienangehörige zu besuchen. Zuletzt hat sie sich von Juni bis August 2018 in Europa aufgehalten.
Die offizielle Karenzzeit von Frau Mag. B hat bis Februar 2016 gedauert. In Kanada stehen 52 Wochen Karenzzeit zur Verfügung, vor der Geburt seines weiteren Kindes muss man 600 Stunden arbeiten, um erneut in Karenz gehen zu können, was bei Frau Mag. B nicht der Fall ist. Dies bedeutet, dass Frau Mag. B momentan unbezahlt bei ihren Kindern ist. Angesichts der besonderen beruflichen Situation des Ehegatten von Frau Mag. B, ihrer Bindungen in Österreich und ihrer noch offenen eigenen Berufspläne ist davon auszugehen, dass die ernsthafte Gefahr eines Verlusts der Permanent Residence für Kanada in

absehbarer Zukunft verliert, da sie sowohl aus familiären als auch aus beruflichen Gründen gezwungen sein kann, Kanada für längere Zeit zu verlassen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.‘

Die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme wurde dem rechtsfreundlichen Vertreter mit Schreiben vom 14.12.2018 nachweislich übermittelt. In diesem Schreiben wurde die Antragstellerin darüber informiert, dass sie innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung zu den Ausführungen der Behörde Stellung nehmen kann und die Behörde plant, ihren Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit nach Ablauf dieser Frist gemäß § 28 StbG abzuweisen. Zudem wurde sie darüber belehrt, dass sie den Antrag auf Beibehaltung jederzeit kostenfrei zurückziehen könne.

Mit Schreiben vom 31.01.2019, bei der Behörde eingelangt am 04.02.2019, gab der rechtsfreundliche Vertreter, Rechtsanwalt Mag. Dr. H B folgende Stellungnahme ab:

1. Ich verweise auf die bisherigen Ausführungen. Der gestellte Antrag bleibt vollinhaltlich aufrecht.

2. Die österreichischen Behörden trifft die Verpflichtung, österreichische Staatsangehörige zu schützen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob diese Personen im Inland oder Ausland leben. Diese Schutzpflicht darf nicht zu Aussagen führen, wie, dass „im Ausland lebende Österreicher mit gewissen Nachteilen leben müssen", wie die Behörde vermeint. Dies stellt eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG) dar. Meine Mandantin behält sich bereits aus diesem Grunde die Anrufung des VfGH im weiteren Verfahren vor.

3. Die Verweigerung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft an meine Mandantin würde defacto dazu führen, dass Frau Mag. B auf die Annahme der kanadischen Staatsbürgerschaft verzichten müsste, was zu einer unzumutbaren Beschränkung ihres Rechts auf Freizügigkeit wie auf Freiheit der Erwerbsausübung und Fortbildung führen würde.

4. Es steht der Republik Österreich frei, den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit für Fremde streng zu regeln bzw. zu beschränken.- Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch eine gebürtige Österreicherin, deren Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und durch zwingende familiäre Gründe den Erwerb einer zusätzlichen Staatsbürgerschaft anstreben muss, müssen jedoch andere Kriterien gelten, die sich an den Schutz- und Garantenpflichten der österreichischen Behörden gegenüber österreichischen Staatsbürgern zu orientieren haben.

5. Ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch meine Mandantin ist schon dadurch gegeben, dass die Kinder meiner Mandantin und ihre Mutter das Recht haben, dieselbe Staatsbürgerschaft zu besitzen. Während die Kinder meiner Mandantin über eine österreichische und kanadische Staatsbürgerschaft verfügen, müsste Frau Mag. B die österreichische Staatsbürgerschaft aufgeben, wenn die von ihr Ins Treffen geführten Gründe von der Behörde als nicht ausreichend angesehen würden. Diese Situation wird noch dadurch erschwert, dass „künftige Gründe" und „künftige Entwicklungen" nur

bedingt abschätzbar sind und deren Eintritt schwer oder gar nicht vorhersagbar ist. Der österreichischen Staatsangehörigen würde in diesem Zusammenhang eine unverhältnismäßige und unzumutbare Behauptungs- und Beweislast auferlegt, die mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen ist. Dazu kommt noch, dass diese „Gründe" nur im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung geprüft werden. Sollten sich diese Gründe aber nicht verwirklichen, hat dies für den Betroffenen aber keine weiteren Konsequenzen. Der Willkür und Ungleichbehandlung sind damit aber Tür und Tor geöffnet. Auch darin erblickt meine Mandantin eine Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 7 B-VG).

6. Meine Mandantin geht davon aus, dass die Beweislast nicht bei ihr, sondern bei den österreichischen Behörden liegt. Nicht der österreichische Staatsbürger hat seine Gründe für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu beweisen. Vielmehr hat der Staat zu beweisen, dass möglicherweise kein wichtiger/berücksichtigungswürdiger Grund für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorliegt. Allfällige Beweisnotstände gehen daher nicht zu Lasten des betroffeneh Antragstellers, sondern zu Lasten der Behörde. Bei ihrer Entscheidung muss die Behörde auch ihre Schutzpflichten wahrnehmen und darf österreichische Staatsbürger nicht benachteiligen; dies muss umso mehr in Zeiten der Globalisierung und der durch das EU-Recht gewährleisteten Grundfreiheiten gelten.

7. In der Vergangenheit wurde die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft - wie der Familie meiner Mandantin und mir aus vielen Verfahren bekannt ist - sehr wohlwollend und großzügig gehandhabt. Dies ist auch der Grund dafür, dass es zu diesem Thema kaum eine höchstgerichtliche Rechtsprechung gibt. Es wäre gleichheitswidrig, gegenüber dieser bewährten und die Rechte österreichischer Staatsbürger währenden jahrzehntelangen Praxis alleine aufgrund allfälliger gesellschaftspolitischer Veränderungen ohne gleichzeitige Änderung der Gesetzeslage nunmehr einen anderen/strengeren Maßstab anzulegen. Auch darin erblickt meine Mandantin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Gleiches gilt für allfällige regionale Unterschiede in der Entscheidungspraxis der verschiedenen österreichischen Staatsbürgerschaftsbehörden. Staatsbürgerschaftsrecht ist Bundesrecht und im gesamten Bundesgebiet einheitlich zu vollziehen.

8. Entgegen der Ansicht der Behörde ist die Wiedererlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch meine Mandantin in keiner Weise gesichert. Abgesehen von möglichen Änderungen der Gesetzeslage, die in politisch unsicheren Zeiten wie diesen in keiner Weise prognostizierbar sind, ist für den Fall des Verzichtes auf die österreichische Staatsbürgerschaft in keiner Weise sichergestellt, dass meine Mandantin die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangen kann. Frau Mag. B wurde auch von Vertretern der österreichischen Botschaft in Kanada von diesem Schritt ausdrücklich abgeraten. Ihr wurde gesagt, sie würde die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr wiedererlangen.

9. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass meine Mandantin nicht nur die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern damit auch die EU-Bürgerschaft und die damit zusammenhängenden Rechte und Freiheiten, die aus dem EU-Vertrag abzuleiten sind, verlieren würde. Dies würde einen unzulässigen Eingriff in die EU-Bürgerschaft meiner Mandantin darstellen und wäre EU-rechtswidrig. Meine Mandantin behält sich insoweit die Anrufung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg im Wege der

Vorabentscheidung ausdrücklich vor. Während der Ehegatte meiner Mandantin problemlos seine spanische Staatsbürgerschaft beibehalten durfte, und nunmehr neben der spanischen Staatsbürgerschaft die kanadische Staatsbürgerschaft als weitere Staatsbürgerschaft besitzt, wäre dieses Recht meiner Mandantin verwehrt. Auch insoweit ist der Gleichheitssatz verletzt.

10. Durch die Ansicht der Behörde würden innerhalb ein und derselben Kernfamilie drei unterschiedliche Kategorien von Staatsbürgerschaften geschaffen:
Der Ehegatte von Frau Mag. B besitzt die spanische und kanadische Staatsbürgerschaft.
Die Kinder von Frau Mag. B besitzen die österreichische und die kanadische Staatsbürgerschaft (zumindest bis zum 18. Lebensjahr).
Die Antragstellerin, Mag. J B selbst, wäre nur mehr kanadische Staatsbürgerin.
Diese Ungleichbehandlung ist auch im Lichte des Art. 8 EMRK unzulässig und muss auch im Interesse des Kindeswohles vermieden werden. Schon aus diesem Grunde sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch meine Mandantin erfüllt.

11. Dazu kommt, dass meine Mandantin mit einem Ehegatten verheiratet ist, der aufgrund seiner spezialisierten beruflichen Ausrichtung dort arbeiten muss, wo entsprechende U- Bahn-Projekte realisiert werden. Dies wird in naher Zukunft zwangsläufig dazu führen, dass der Ehegatte meiner
Mandantin Kanada verlässt und an einem anderen Ort der Welt leben und arbeiten muss. Meine Mandantin wird gezwungen sein, ihm nachzufolgen und Zeiten außerhalb Kanadas zu verbringen, die der Verlängerung ihrer Permanent Residence in Kanada zwingend entgegenstehen. Für diesen Fall ist der Verlust der Permanent Residence in Kanada und damit der Verlust des Aufenthaltsrechtes in jenem Land, der für sie und ihre Kinder seit Jahren ein wesentlicher Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen darstellt und in dem die Kinder sozialisiert sind, vorprogrammiert. Im Lichte des Art. 8 EMRK ist es meiner Mandantin nicht zumutbar, getrennt von ihrem Mann leben zu müssen. Sie muss daher neben der Österreichischen auch die kanadische Staatsbürgerschaft annehmen, um diese drohenden Nachteile für sich und ihre Familie zu vermeiden. Da diese Sachverhalte in der Zukunft liegen, können sie nicht näher präzisiert werden, müssen aber ausreichen, um hinreichende berücksichtigungswürdige Gründe für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund richtet meine Mandantin an die österreichischen Behörden den eindringlichen Appell, eine Entscheidung zu treffen, die den besonderen Umständen des Falles gerecht wird, die Grundrechte meiner Mandantin und ihrer Familie wahrt, aber auch den Notwendigkeiten einer globalisierten Welt gerecht wird und auch das EU-Recht wahrt. Der Erwerb einer weiteren Staatsbürgerschaft durch meine Mandantin (der Begriff „Doppelstaatsbürgerschaft" ist hier irreführend und verfehlt) ist für die Interessen der Republik Österreich in keiner Weise nachteilig, verbessert aber die Lebensgrundlage einer österreichischen Staatsbürgerin und ihrer Familie wesentlich..."

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 StbG ist einem Staatsbürger für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im

Interesse der Republik liegt und - soweit Gegenseitigkeit besteht — der fremde Staat der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des §10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind.

Es wurden im Antrag von Frau Mag. J B keine Gründe dargetan, die eine Beibehaltung ihrer Staatsbürgerschaft als im Interesse der Republik Österreich gelegen erscheinen lassen.

Aus den bloßen Hinweisen auf den Erhalt des Wissenschaftspreises für Public Relations im Jahr 2008 ist nicht erkennbar, inwiefern damit im Zusammenhang stehende, bereits erbrachte oder zu erbringende Leistungen im Interesse der Republik Österreich gelegen sind.

Die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall des Erwerbs einer fremden Staatsangehörigkeit ist gemäß § 28 Abs. 2 StbG Staatsbürgern auch dann zu bewilligen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) müssen bei den in § 28 Abs. 2 StbG normierten „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen" extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens des Staatsbürgers vorliegen.

Darüber hinaus muss es sich um konkret zu erwartende Beeinträchtigungen handeln und nicht um solche, die von ungewissen, insbesondere in der Zukunft vom Beibehaltungswerber selbst zu setzenden Handlungen abhängen (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354, 20.09.2011, 2009/01/0023).

Im gegenständlichen Antrag werden insbesondere private, wirtschaftliche und berufliche Gründe für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft ins Treffen geführt.

Familie, Verwandte in Österreich
Frau Mag. B hat in Bezug auf die Notwendigkeit der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft angeführt dass die Familie und die Verwandten in Österreich leben und sie tief mit der österreichischen Kultur verwurzelt sei. Zudem werde die Bindung durch jährlich mehrmonatige Besuche bei den Eltern gestärkt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diesbezüglich eine extreme und konkrete Beeinträchtigung gegeben sein sollte.

Einerseits wird angemerkt, dass die Verbundenheit zu Österreich - mag sie auch noch so intensiv sein - keine über das übliche Maß hinausgehenden, extremen und konkreten Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG darstellen kann.

Andererseits wird auch ein zukünftiger weiterer Kontakt mit der Familie, Freunden und Verwandten in Österreich durch den Verlust der Staatsbürgerschaft überhaupt nicht beeinträchtigt. Es wird festgehalten, dass eine Einreise nach Österreich auch bei einem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich ist, wenngleich es in diesem Fall aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten gilt.

aufenthaltsrechtliche Bestimmungen
Die angeführten Gründe, dass Frau Mag. B ohne die kanadische Staatsbürgerschaft nicht mehr problemlos nach Kanada einreisen kann sowie die Notwendigkeit einer besonderen

Flexibilität und Mobilität aufgrund der Berufstätigkeit des Ehegatten und die Möglichkeiten sowohl in Kanada als auch in Österreich leben und arbeiten zu können, lassen keine besonders berücksichtigungswürdigen Gründe erkennen. Zumal die Bauprojekte des Ehegatten in Kanada ohnedies erst zwischen 2020 und 2021 abgeschlossen sind und daher eine Ausreise aus Kanada bzw. ein längerer Aufenthalt im Ausland sehr unwahrscheinlich ist.

Allenfalls zu überwindende Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung stellen jedoch laut Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) per se grundsätzlich keine Beeinträchtigungen iSd § 28 Abs. 2 StbG dar (VwGH 20.09.2001, 2009/01/0023).

Aufgrund der näheren Feststellung zu den Lebensumständen der Antragstellerin kann derzeit von keiner Gefahr eines Verlustes des Aufenthaltstitels in Kanada ausgegangen werden.

Es ist aufgrund der Aktenlage auch nicht feststellbar, dass die „Permanent Residence" der Antragstellerin am 28.8.2019 nicht mehr verlängert werden könnte.

Allfällige Probleme bzw. Ängste im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus in Kanada können nicht zu einer positiven Erledigung des Antrages führen.

Zur positiven Erledigung Ihres Antrages müsste aufgezeigt werden, dass die gegenständlichen Nachteile das übliche Maß überschreiten.

Auch ein allenfalls möglicher Rückzug nach Österreich/Europa, um sich den Weg für die Karriere frei zu halten bzw. nach Spanien (Hauskauf) stellt eine ungewisse und nicht ausreichend konkrete Maßnahme dar. Zumal auch der Ehemann von Frau Mag. B als spanisch-kanadischer Doppelstaatsbürger bei einem längeren Aufenthalt in Österreich aufenthaltsrechtliche Bestimmungen einzuhalten hat.
Diese kann jedoch im Rahmen der beantragten Beibehaltung iSd § 28 StbG 1985 nicht berücksichtigt werden, da iSd oben zitierten Entscheidung nur bereits absehbare und konkret bevorstehende Beeinträchtigungen besonders berücksichtigungswürdige Gründe iSd § 28 Abs. 2 StbG 1985 darstellen können. Dazu wird zudem festgehalten, dass die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft in § 28 StbG 1985 seitens des Gesetzgebers rechtlich nicht (lediglich) dazu benützt wurde, um Besitz in anderen Ländern zu ermöglichen.

Im Übrigen wäre gemäß § 10 Abs. 4 StbG 1985 der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich, sollte die Antragstellerin wieder nach Österreich zurückkehren.

Benachteiligungen im Privat- und Familienleben
Gefahr des Auseinanderreißens der Familie, gleiche Staatsbürgerschaft der Mutter und der Kinder, drei unterschiedliche Kategorien von Staatsbürgerschaften in einer Kernfamilie, Ungleichbehandlung, Beurteilung des Kindeswohls
Die Formulierung der rechtsfreundlichen Vertretung wird dahingehend ausgelegt, dass die Abweisung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft von Frau Mag. B eine Ungleichbehandlung It. Art. 8 EMRK wäre und im Interesse des Kindeswohles vermieden werden sollte.

§ 138 ABGB normiert gesetzlich Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls. Durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft der Antragstellerin im Fall des Erwerbs der kanadischen Staatsangehörigkeit werden weder der in § 138 Abs. 1 Z 9 ABGB normierte verlässliche Kontakt zu beiden Elternteilen noch die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung im Sinne des § 138 Abs. 1 Z 12 ABGB gefährdet. Wie bereits oben ausgeführt, müsste im Falle der Einreise nach Österreich auch der Ehemann selbst die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen einhalten. Demgegenüber sind die Kindesmutter als auch ihre beiden Kinder nicht im Besitz der spanischen Staatsangehörigkeit, weswegen diese im Falle einer Übersiedlung nach Spanien wieder die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen Spaniens einzuhalten haben. Der verlässliche Kontakt zu beiden Elternteilen ist daher ohnedies nur durch Einhaltung der zu überwindenden aufenthaltsrechtlichen Formalitäten entsprechend § 138 Abs. 1 Z 9 ABGB zu gewährleisten.

Eine solche Kindeswohlgefährdung liegt jedoch im konkreten Fall nicht vor.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Wunsch Kinder „international aufzuziehen" durch die Staatsangehörigkeit nicht berührt (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354).

Wahlen, politische Benachteiligung
Die mangelnde Möglichkeit, das Wahlrecht ausüben zu können, bewirkt It. Entscheidung des VwGH vom 20.9.2011, 2009/01/0023, ebenso keinerlei Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG.

Betreuungspflichten der Eltern
Was die eventuelle künftige Altenpflege der Eltern betrifft, wird darauf verwiesen, dass die Pflege der Eltern eine jedermann treffende rechtliche oder sittliche Verpflichtung darstellt und deshalb kein Grund für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist.
Betreffend der Nachfrage derzeit durchgeführter Pflegetätigkeiten wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Heirat mit einem Spanier
Auch die Tatsache, dass die Antragstellerin mit einem spanischen Staatsbürger verheiratet ist, kann keine besonders berücksichtigungswürdigenden Umstände für eine Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft begründen. Dass der Ehegatte problemlos die spanische Staatsbürgerschaft beibehalten kann, rechtfertigt ebenso keine Beibehaltung.

Absicherung im Falle einer Scheidung, ungewisser späterer Lebensmittelpunkt der Söhne
Es wird angemerkt, dass dieses Anbringen sehr unspezifisch und ungewiss ist und daher nicht berücksichtigt werden kann.

Berufliche Benachteiligung in Kanada
In Bezug auf die erwähnte vorenthaltene Stelle bei A C als Flugbegleiterin wird angemerkt, dass dieses Anbringen ebenfalls sehr unspezifisch und ungewiss ist. Zumal es der Antragstellerin frei steht, eine andere Tätigkeit anzunehmen.

Bankkonto, Anlagen, Pensionsvorsorge, Beteiligung am Rauchfangkehrerunternehmen in Österreich

Dem Hinweis, dass finanzielle Bindungen zu Österreich in Form eines Bank- und eines Pensionsversicherungskontos bestehen, lässt sich nicht entnehmen, dass im Falle des Verlustes der Staatsbürgerschaft diese Konten gefährdet wären. Das gleiche gilt für die Beteiligung am Rauchfangkehrerunternehmen des Vaters. Konkrete Nachweise, ob und inwiefern tatsächlich eine Benachteiligung vorliegen würde, wurden nicht erbracht.

Die vom rechtsfreundlichen Vertreter angeführte Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) sowie die Ungleichbehandlung nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kann nicht nachvollzogen werden, da es Frau Mag. B frei steht, die kanadische Staatsangehörigkeit unter Verlust der österreichischen anzunehmen.

Durch einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft wird weder der Art. 8 EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beinhaltet, noch der Art. 7 B-VG, der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, verletzt.

Zudem ist bei einer späteren Rückkehr nach Österreich - wie bereits angeführt - der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich.

Die Vermeidung bzw. Reduzierung von Doppel- und Mehrfachstaatsbürgerschaften liegt in Anbetracht der österreichischen Rechtsordnung bzw. das Staatsbürgerschaftsgesetzes jedenfalls im Interesse der Republik und ist in diesem Fall primär zu behandeln.

Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 2 stellen von ihrem Wortlaut her auf „besonders berücksichtigungswürdige Gründe" ab. Die Intention des Gesetzgebers ist ganz generell, die Beibehaltung nur unter erschwerten Bedingungen zu bewilligen. Entsprechend der Judikatur des VwGH muss es sich bei diesen „besonders berücksichtigungswürdigen Gründen" wie bereits angeführt, um „extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens" handeln (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354).

Es wird darauf verwiesen, dass jeder der sich dazu entschließt im Ausland zu leben mit gewissen Beeinträchtigungen rechnen muss.

Seitens der Beibehaltungswerberin konnte ein konkreter Verlust des Aufenthaltstitels in Kanada und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Einreise- bzw. Aufenthaltsrechtes nicht nachgewiesen werden.

Die Ausführungen lassen eine extreme Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG im Falle der Nichtannahme der kanadischen Staatsbürgerschaft nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheinen. Letztlich konnte aber seitens der Behörde insgesamt keine konkrete Benachteiligung und extreme Beeinträchtigung im Sinne des § 28 Abs. 2 StbG festgestellt werden.

Durch die geltend gemachten Gründe ist insbesondere nicht nachvollziehbar, inwiefern die Verwirklichung der angeführten Absichten durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft extrem und über das übliche Maß hinaus beeinträchtigt wäre.

Wer sich für ein Leben im Ausland entscheidet, hat mit gewissen Beeinträchtigungen zu rechnen. Von der Antragstellerin konnte nicht aufgezeigt werden, dass die gegenständlichen Nachteile das übliche Maß überschreiten.

Aus den oben angeführten Gründen spricht die Behörde den seitens der Beibehaltungswerberin dargelegten Gründen den Charakter als „extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens“ ab.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 6. Juni 2019. Begründend wird ua. wie folgt ausgeführt:

„1. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 und 2 StbG für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft vor. Ich verweise dazu auf das gesamte erstinstanzliche Vorbringen. Mein Antrag wurde daher zu Unrecht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig.

2. Verwiesen wird auf die Schutz-, Garanten- und Fürsorgepflicht der österreichischen Behörden den eigenen Staatsbürgern gegenüber. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Österreichische Staatsbürger im Inland oder im Ausland lebt. Durch das hier angefochtene Erkenntnis erfolgt eine Diskriminierung von Österreichern die im Ausland leben, gegenüber Inlandsösterreichern und liegt damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes im Sinne des Art. 7 B-VG vor. Müsste ich auf die Annahme der kanadischen Staatsbürgerschaft verzichten, würde dies im Übrigen zu einer unzumutbaren Beschränkung meines Rechts auf Freizügigkeit sowie auf Freiheit der Erwerbsausübung und Fortbildung führen. Ich behalte mir vor diesem Hintergrund nochmals ausdrücklich die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs im weiteren Verfahren vor.

3. Es kann kein Zweifel bestehen, dass ich und meine Kinder das Recht haben, dieselbe Staatsbürgerschaft zu besitzen. Während meine Kinder über eine österreichische und kanadische Staatsbürgerschaft verfügen, müsste ich die österreichische Staatsbürgerschaft aufgeben, würde man der Ansicht der belangten Behörde folgen. Diese Ungerechtigkeit wird noch dadurch erschwert, dass „künftige Gründe" und „künftige Entwicklungen" nur bedingt abschätzbar sind und deren Eintritt schwer oder gar nicht vorhersagbar ist. Mir wird in diesem Zusammenhang eine unverhältnismäßige und damit unzumutbare Behauptungs- und Beweislast auferlegt, die mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen ist. Dazu kommt, dass diese „Gründe" nur im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung geprüft werden können. Sollten sich diese Gründe aber nicht verwirklichen, hat es für den Betroffenen aber keine weiteren Konsequenzen. Der Willkür und Ungleichbehandlung sind damit Tür und Tor geöffnet. Auch aus diesem Grunde ist der Gleichheitssatz verletzt.

4. Vor dem Hintergrund der oben angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen liegt die Beweislast für das Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nicht bei mir, sondern bei der Behörde. Nicht ich habe meine Gründe für die Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu beweisen. Vielmehr hat der Staat zu beweisen, dass möglicherweise kein ausreichend berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt. Allfällige Beweisnotstände gehen daher nicht zu meinen Lasten, sondern zur Lasten der .Behörde. Bei ihrer Entscheidung muss die Behörde auch ihre Schutzpflichten wahrnehmen und darf

österreichische Staatsbürger nicht benachteiligen; dies muss umso mehr in Zeiten der Globalisierung und der durch das EU-Recht gewährleisteten Grundfreiheiten gelten.

5. Es ist zu berücksichtigen, dass ich nicht nur die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern damit auch die EU-Bürgerschaft und die damit zusammenhängenden Rechte und Freiheiten, die aus dem EU- Vertrag abzuleiten sind, verlieren würde. Die von der belangten Behörde veränderte strenge Auslegung des § 28 StbG greift in unzulässiger Weise in meine EU-Bürgerschaft ein und ist damit EU-rechtswidrig. Während mein Ehegatte problemlos seine spanische Staatsbürgerschaft beibehalten durfte und nunmehr neben der spanischen Staatsbürgerschaft die kanadische Staatsbürgerschaft als weitere Staatsbürgerschaft besitzt, wird mir dieses Recht von der belangten Behörde verwehrt.

6. Das österreichische Staatsbürgerschaftsgesetz bildet mit seinen § 28 insoweit ein fragwürdiges Unikum im Vergleich der Rechtslage in anderen EU-Staaten.

Vor diesem Hintergrund ergeht die
Anregung,
das LVwG OÖ möge dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg folgende Vorlagefragen zur Beantwortung vorlegen:

- Ist eine Bestimmung, wie jene des § 28 Staatsbürgerschaftsgesetz welcher bei einem EU-Bürger das Recht auf Beibehaltung seiner Staatsbürgerschaft und der damit der Unionsbürgerschaft vom Vorliegen „besonders rücksichtswürdiger Gründe" oder der Erbringung besonderer Leistungen abhängig macht, mit dem Unionsrecht vereinbar?

- Wird durch eine solche Regelung eines Mitgliedsstaates in den Kernbereich der Unionsbürgerschaft des von dieser Regelung betroffenen Unionsbürgers eingegriffen? Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Unionsbürger gezwungen wird, seine Unionsbürgerschaft zu verlieren, obwohl sein Ehepartner und seine Kinder, mit denen er in familiärer Gemeinschaft zusammenlebt und emotional verbunden ist, die Unionsbürgerschaft beibehalten?

Die Ansicht der belangten Behörde würde innerhalb ein und derselben Kernfamilie drei unterschiedliche Kategorien von Staatsbürgerschaften schaffen:

Mein Ehegatte besitzt die spanische und kanadische Staatsbürgerschaft.

Meine Kinder besitzen die österreichische und die kanadische Staatsbürgerschaft (zumindest bis zum 18. Lebensjahr).

Ich wäre nur mehr kanadische Staatsbürgerin. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nur vor dem Gleichheitssatz und unionsrechtlichen Vorschriften, sondern auch im Uchte des Art. 8 EMRK mehr als fragwürdig und behalte ich mir diesbezüglich eine weitere Anfechtung vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ausdrücklich vor.

7. Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung unter anderem auf § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz, wonach bei der Entscheidung das Gesamtverhalten des „Fremden" im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß seiner Integration zu berücksichtigen sind. Nach dieser Gesetzesbestimmung geht

es unter anderem um die Orientierung des „Fremden" sowohl das Bekenntnis zu den Grundwerten eines „europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft".

Es stellt sich die Frage, weshalb diese Gesetzesbestimmung unter anderem als Rechtsgrundlage für die gegenständliche Entscheidung herangezogen ist, zumal ich doch zweifellos österreichische Staatsbürgerin und EU-Bürgerin bin und mein Verhalten immer das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und des Bekenntnis zu den Grundwerten als europäischen demokratischen Staates zum Ausdruck gebracht hat. Man könnte die Heranziehung dieser Gesetzesbestimmung so werten, dass ich für die österreichischen Behörden durch die Wohnsitzbegründung außerhalb Europas und die Absicht, eine außereuropäische Staatsbürgerschaft anzunehmen, nicht mehr als einem österreichischen Staatsbürger gleichwertig angesehen werde. Ich verwahre mich gegen eine derartige Ungleichbehandlung gegenüber anderen österreichischen Staatsbürgern auf das Entschiedenste.

Wenn man § 11 StbG aber im Zusammenhalt mit § 28 Abs. 1 und 2 StbG sieht, könnte die Entscheidung aber nur positiv ausfallen, da ich den Kriterien des § 11 StbG jedenfalls entsprochen habe.

8. Die Anforderungen, die die Behörden an eine Anwendbarkeit des § 28 Staatsbürgerschaftsgesetz knüpft, sind dieser Gesetzesbestimmung in dieser Form nicht zu entnehmen. Es wird damit ein Maßstab für das Vorliegen besonders rücksichtswürdiger Gründe angelegt, der von einem österreichischen Staatsbürger nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erfüllt werden könnte. Dem Gesetz wird auch aus diesem Grunde im Sinne der obigen Ausführungen sowohl ein verfassungswidriger als auch ein unionsrechtswidriger Inhalt beigemessen.

9. Das behördliche Verfahren ist gekennzeichnet durch
- überbordende Fragestellungen, auch meinen Ehegatten betreffend;
- gekürzte bzw. aus dem Kontext gerissene Zitierung von VwGH- Entscheidungen, bei denen Person und Sachverhalte nicht vergleichbar sind;
- das Schaffen unüberwindbarer Hindernisse und das Aufstellen nichterfüllbarer Forderungen, um de facto zwangsläufig zu einem negativen Ergebnis zu gelangen, wobei
- dieses Ergebnis weder gesellschaftspolitisch, noch aus europäischer Globalsicht vertretbar ist und auch mit den Grundwerten eines europäischen Staates, dessen Zugehörigkeit sich Österreich zuschreibt, in keiner Weise entspricht.

Vor diesem Hintergrund ist die Darlegung, ein im Ausland lebender Österreicher hätte eben mit Nachteilen zu leben, als besonders fragwürdig zu werten. Vor diesem Hintergrund empfinde ich es geradezu als Verhöhnung, wenn im letzten EU-Wahlkampf wahlwerbende Gruppen mit dem Slogan „Österreich braucht dich" um Stimmen geworben haben.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass mir als österreichische Staatsbürgerin in Kanada eine Teilnahme an der EU-Wahl ohnehin möglich war, zumal die Wahlkarte erst am 16.5.2019, sohin 10 Tage vor der Wahl, in x eingetroffen ist. Allein aus dem langen Postweg muss vermutet werden, dass eine, wohl zu spät eintreffende Stimme, möglicherweise als ungültig zu werten ist.

10. Wenn in § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz von einer Gesamtbetrachtung gesprochen wird, Ist es für die staatlichen Behörden nicht möglich, Bewilligungen der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft auf der Basis unüberwindbarer Hindernisse zu versagen, ohne selbst in der Lage zu sein, darzulegen, welche Gründe in einer Gesamtschau gegen jene österreichische Staatsbürger, die aufgrund ihres familiären Status im Ausland zu leben haben, sprechen, und daher diesem die Bewilligung permanent (bereits bei der ersten Anfrage bei der Behörde - „Da haben Sie keine Chance") zu versagen. Der geforderte Staat liefert jedoch damit selbst die Anlässe, welche zu jenen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen führen, die ihm eine negative Entscheidung im Sinne des § 28 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz verbieten.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Gesetzgeber keine an den inländischen Ort gebundenen Vorgaben für einen berücksichtigungswürdigen Grund vorgegeben hat und sich somit diese Gründe auch auf jene im Ausland wirkenden privaten und familiären Lebensumstände auswirken können und Im konkreten Fall auch auswirken.

11. Keinem österreichischer Staatsbürger darf aus dem Umstand, dass er im Ausland leben muss, die Staatsbürgerschaft entzogen, noch ist es denkbar, er müsse aus der Sicht österreichischer Behörden, deshalb mit Nachteilen rechnen. Insbesondere dann nicht, wenn der österreichische Bürger die Grundwerte der Republik Österreich und der Union, bisher eingehalten hat, und die Interessen des Staates, weder bislang gefährdet hat, noch anzunehmen ist, dass er dies hinkünftig tun wird.

Das bloße Kriterium, dass alleine die Möglichkeit, eine weitere Staatsbürgerschaft annehmen zu können und zu dürfen, dazu führen kann, dass man damit die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, widerspricht dem Gleichheitssatz. Dies widerspricht auch den Grundwerten der EU, die sich - laut ehemaligen Bundeskanzler Kurz - als das Freiheitsprojekt schlecht hin darstellen will.

Die belangte Behörde war auch nicht in der Lage darzulegen, welche Auswirkungen auf das Privat- und Familienleben meiner Familie durch die Verweigerung der Bewilligun

12. Wenn Österreich keine Doppelstaatsbürger will, dann dürfte Österreich auch Fremden keine österreichische Staatsbürgerschaft zuerkennen, wenn diese die bisherige Bürgerschaft beibehalten.

Alleine die Erteilung der österreichischen Staatsbürgerschaft an meine in Kanada geborenen Kindern, zusätzlich zu deren kanadischer Staatsbürgerschaft, steht im Widerspruch zu den Darlegungen der Behörde und stellt eine Verletzung des Gleichheitssatzes und der Rechte eines EU-Bürgers dar. Insbesondere mich trifft diese Ungleichbehandlung in jede Richtung. Ich bin bei Aufgreifen der von der Behörde erwähnten Möglichkeit die einzige, die tatsächlich als Drittstaatsangehörige die Lasten hinsichtlich aller aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen im gesamten EU- Raum zu tragen hätte.

Bei der Darlegung der Einhaltung von Aufenthaltsbestimmungen geht die Behörde am Thema vorbei, da sie dabei vergisst, dass alle Familienmitglieder europäische Bürger sind und daher gleiche aufenthaltsrechtliche Bestimmungen für sie gelten.

Dies ändert sich, wenn im Falle der Zurücklegung oder des Entzuges mir als einziges Familienmitglied, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr zustehe und ich plötzlich Drittstaatsangehörige bin oder möglicherweise aufgrund des Verfahrensverlaufes Gefahr laufe, staatenlos zu werden.

Zudem würde eine Zurücklegung bei Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft immer die Frage bei der den Antrag bearbeitenden Behörde aufwerfen, ob diese „fremde" Bewerberin tatsächlich als Begünstigte zu betrachten ist.

Im Fall des Entzuges sind bereits heute unüberwindbare Hindernisse zum Wiedererwerb zu erkennen, wobei es mir nicht zumutbar ist, mich derartigen Risiken aussetzen zu müssen. Zu dem ist auch keinesfalls sicher, dass die heutigen dargelegten Möglichkeiten für einen Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Zeitpunkt des dann erforderlichen Ansuchens noch existieren und - mangels entsprechenden Gesetzes - wahrgenommen werden können.

13. Es kann nicht im Interesse der Republik Österreich sein, seine gebürtigen, Staatsbürger derart zu benachteiligen, dass diese, die Rechte und Pflichten Österreichs sowie der EU achten, allein durch die Handlung des Staates selbst, welcher wiederum durch seine politischen Vertreter darlegt, dass er seine Österreicher braucht, diesem das Recht auf eine mögliche weitere Staatsbürgerschaft verwehrt, wenn dies im Einklang und Gleichklang unter den Staaten geschieht und nur durch sein Versagen der Bewilligung, dies tief in jenes, in Kanada vorhandene private- und familiäre Leben hineinwirkt. In der durch § 11 Staatsbürgerschaftsgesetz geforderten Gesamtschau hat der um Bewilligung angerufene Staat auch die Querwirkungen zu seinen, nur durch ihn selbst, in die EU geführten Bürger zu achten, zu beachten und allenfalls, auf die Gesamtschau einer im Ausland lebenden Familie und der damit verbunden Querwirkungen zur EU zu berücksichtigen.

14. Da ich durch den erzwungenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die EU-Bürgerschaft verliere und damit auch an EU-Wahlen nicht mehr wahlberechtigt wäre, würde ich auch mein europarechtlich verankertes Wahlrecht verlieren. Auch dieses Detail zeigt, dass durch die österreichische Gesetzeslage in unzulässiger Weise in den Kernbereich meiner Unionsbürgerschaft eingegriffen wird.

15. Ich zitiere nochmals unseren ehemaligen Bundeskanzler Kurz in einem Interview in der ZIB 1 vom 13.5.2019: „Die EU ist das Freiheitsprojekt schlechthin...".

Kein im Ausland lebender Österreicher muss mit Benachteiligungen, hervorgerufen durch seinen eigenen Staat, welcher zu ihm in einer Garanten-Pflicht steht, den damit verbundenen, sich auch daraus ergebenden Hemmnissen rechnen oder diese zur Kenntnis nehmen. Ich habe durch meinen Wunsch und mit der Bitte, österreichische und EU-Bürgerin bleiben zu dürfen, bereits durch den Antrag auf Bewilligung zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Ausdruck gebracht, mich weiter mit den Grundwerten Europas zu identifizieren.

16. Das Erkenntnis des VwGH 2009/01/23 wird von der belangten Behörde fehlinterpretiert. Bei genauer Betrachtung will der Gesetzgeber extreme Beeinträchtigungen vermeiden. Dabei geht es nicht nur um von in der Zukunft vom Bewilligungswerber zu setzende Handlungen, vielmehr ist auch die durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bewirkte Beeinträchtigung der Interessen am

bisherigen Gesamtverhalten des Beibehaltungswerbers zu messen. Aus dem Erkenntnis des VwGH kann abgeleitet werden, dass der bei der Beurteilung auf das Eintreten besonderes Beeinträchtigungen geachtet werden müssen, derartige Ereignisse aber gar nicht eintreten dürfen. In diesem Zusammenhang wird auch nochmals auf die genannte Pflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber verwiesen. Die Behörde kann selbst keine in die Zukunft gerichtete Prognose treffen, ebenso wenig kann sie nur unter Missachtung meines Gesamtverhaltens und meiner Gesinnung zu den Grundwerten des österreichischen Staats und der EU zu einer für mich negativen Entscheidung gelangen. Dies ist mehr als fragwürdig.

Abschließend halte ich nochmals fest, dass der Staat bzw. die entscheidende Behörde durch ihr Versagen, bereits jetzt schwer und tief in mein Privat- und Familienleben eingreift.

Die Behörde hat selbst darzulegen, welche Gründe dafür sprechen, dass der österreichische Staatsbürger nicht mehr die Interessen der Republik Österreich erwarten kann und weshalb dieser für ihn von Interesse ist, wenn er sich den Intentionen der Behörde unterwirft und die damit verbundenen besonderen Nachteile im Ausland auf sich nehmen muss. Die Behörde wird auch darlegen müssen, weshalb ihre Versagung der Staatsbürgerschaft nicht zu einer zu erwartenden besonderen Benachteiligung - besondere Beeinträchtigung führt.

17. Ich bin auch nicht als „klassischer Auswanderer" nach Kanada gegangen. Es waren die globalen, internationalen Umstände, die zu der allgemeinen bekannten Finanz-, Wirtschafts- und Baukrise, insbesondere in Spanien geführt haben, die auch dem spanischen Baukonzern, im welchem mein Ehegatte gearbeitet hat, mit anderen Spaniern auch, nach Kanada zu einem Autobahnprojekt schickte bzw. gebeten hat, dorthin zu fahren. Ich hatte zu diesem Zeitpunkt in Barcelona bei der österreichischen Außenhandelsstelle gearbeitet. Auch österreichische Konzerne sind oftmals gezwungen, ihre Mitarbeiter zur Erfüllung internationaler Aufträge ins Ausland zu schicken.

Nur durch diese internationale Krise bedingt ist überhaupt erst die Notwendigkeit entstanden, einen Beibehaltungsantrag zu stellen.
Es liegt auf der Hand, dass durch diese Situation erst dieses Thema Ausland aufgetaucht ist und ist daher durchaus ein Blick in die Vergangenheit ebenso angebracht.

Es handelt sich bei diesem Schritt nicht um einen willkürlichen Akt meinerseits und meines Ehegatten, sondern um einen aufgrund internationaler Notwendigkeiten und Vorgaben erzwungenen Lebensabschnitt. Schon gar nicht bestand und besteht bei mir der Wunsch, Österreich oder Europa den Rücken zu kehren. Kein Staat hat das Recht, gegen seine Bürger zu entscheiden und diese durch seine Empfehlungen, er solle die kanadische Staatsbürgerschaft annehmen, sogar aus dem Land und der EU zu vertreiben bzw. ihm die österreichische Staatsbürgerschaft wegzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind die österreichischen Rechtsvorschriften nicht nur verfassungs- und EU-rechtskonform zu interpretieren, sondern haben sich auch den Anforderungen der hier zitierten globalen, wirtschaftlichen und politischen Situationen anzupassen. Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde herangezogene Auslegung des § 28 Abs. 1 und 2 Staatsbürgerschaftsgesetz mehr als verfehlt.

Auch für im Ausland lebende Österreicher muss der Gleichheitsgrundsatz bzw. der verfassungsrechtliche Grundrechtschutz gelten und dürfen diese Personen, einfach nur weil sie im Ausland leben und arbeiten, keinesfalls mit Nachteilen und extremen Benachteiligungen, entfaltet durch den eigenen Staat, belastet werden. Sie müssen als Österreich keinesfalls damit rechnen, dass sie mit Nachteilen, die einzig Österreich konstruiert, zu rechnen haben. Österreich setzt in bestimmten Bereichen Zugangsschranken, sodass Bereiche ausschließlich österreichischen Staatsbürgern (nicht einmal EU-Bürgern) Vorbehalten bleiben. Kanada tut dies ebenso! Ermöglicht aber durch die Annahme einer Staatsbürgerschaft, unter Beibehaltung der bisherigen diese Zugänge Weiteres Vorbringen behalte ich mir ausdrücklich vor.

Ich ersuche, im Sinne der gestellten Beschwerdeanträge zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 19. Juni 2019 vorgelegt. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteienantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten, unstrittigen Sachverhalt aus.

II.1. Die Bf ist seit ihrer Geburt am x österreichische Staatsbürgerin durch Abstammung von den Eltern Herrn Ing. M B, geboren x, und H B, geboren x. Ihre Verwandten wohnen in Österreich. Die Bf pflegt regelmäßigen Kontakt zu ihnen und besucht sie mehrmonatig im Jahr. Die Bf erhielt für ihre Diplomarbeit im Jahr 2008 einen Wissenschaftspreis.

Im Jahr 2011 heiratet die Bf den spanischen Staatsbürger D R, mit dem sie im Jahr 2011 - aufgrund der beruflichen Spezialisierung des Gatten - nach Kanada übersiedelte. Der derzeitige Wohnort der Bf ist nach wie vor Kanada. Sie lebt dort gemeinsam mit ihrem Mann und ihren in der Zwischenzeit geborenen Kindern und auch ihr Hauptwohnsitz ist in Kanada. In x hat die Bf einen Nebenwohnsitz gemeldet. Die Bf befand sich bis Februar 2016 in Karenz und lebt derzeit unbezahlt mit ihren Kindern, ein Einstieg ins Berufsleben ist aber so bald wie möglich geplant. Die Bf besitzt eine „permanent residence" (dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung) für Kanada.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Antrag und der Stellungnahme der Bf.

III. Rechtsgrundlagen:

1. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl 311/1985 idF BGBl 96/2019 lauten:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:
[…]
3. Staatsbürger: ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
[…]

Abstammung

§ 7. (1) Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt
1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist,
2. der Vater gemäß § 144 Abs. 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist,
[…]

Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.
[…]

§ 28. (1) Einem Staatsbürger ist für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 27) die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft zu bewilligen, wenn
1. sie wegen der von ihm bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegt, und – soweit Gegenseitigkeit besteht – der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt sowie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 sinngemäß erfüllt sind, oder

2. es im Fall von Minderjährigen dem Kindeswohl entspricht.
(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat- und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.
[…]"

2. Die hier relevanten Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV), BGBl III 86/1999 idF BGBl III 314/2013 lauten:

„Artikel 20
(ex-Artikel 17 EGV)

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.
[…]"

III.2. Durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft geht die Österreichische Staatsbürgerschaft ex lege verloren, es sei denn die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft wurde für den Fall des Erwerbs dieser fremden Staatsbürgerschaft zuvor bewilligt. Dieser ex lege Verlust tritt allerdings nur ein, wenn die fremde Staatsbürgerschaft durch aktives Zutun des Staatsbürgers erworben wird, also eine auf den Staatsbürgerschaftserwerb gerichtete Willenserklärung abgegeben wird (*Esztegar* in *Plunger/Esztegar/Eberwein* [Hrsg], Kommentar zum StbG [2017] § 27 Rz 2 f, *Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl* [Hrsg], StbG 1985 [2017] § 27 Rz 1, 5).

III.2.1. Da die Bf sich aktiv um die Erlangung der Kanadischen Staatsbürgerschaft bemühen will, hätte der Erwerb ex lege den Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft zur Konsequenz. Die Beibehaltung erfordert daher eine Bewilligungserteilung nach § 28 StbG.

III.2.2. Die Bewilligung der Beibehaltung ist gemäß § 28 StbG bei Erfüllung der Voraussetzungen jedenfalls zu erteilen, es handelt sich um keine Ermessensentscheidung der Behörde (zuletzt VwGH 15.5.2019, Ra 2018/01/0076).

Die Bewilligung ist bei Vorliegen einer der Tatbestandsalternativen des § 28 Abs. 1 Z 1 StbG zu erteilen. Dazu ist – soweit Gegenseitigkeit besteht – die Zustimmung des fremden Staats zur Beibehaltung erforderlich. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z. 2 bis 6 und 8 StbG sind sinngemäß zu erfüllen und die Beibehaltung muss wegen bereits erbrachter und noch zu erwartender Leistungen des Staatsbürgers oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grund im Interesse der Republik liegen. Gem § 28 Abs. 2 StbG gilt dasselbe für Staatsbürger, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und in ihrem Privat-

und Familienleben ein für die Beibehaltung besonders berücksichtigungswürdiger Grund vorliegt.

III.2.3. Die erste Alternative zur Begründung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ist ein öffentliches Interesse aufgrund von bereits erbrachten oder künftig zu erwartenden Leistungen. Letzteres muss im Zuge einer Prognoseentscheidung beurteilt werden und aus dem bisherigen Verhalten und den Fähigkeiten des Antragstellers zu erschließen sein (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; *Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein* [Hrsg], Kommentar zum StbG [2017] § 28 Rz 2; *Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 27 Rz 5). Obwohl in § 28 Abs. 1 Z. 1 vom bereits erbrachten „und" noch zu erwartenden Leistungen die Rede ist, werden die beiden Tatbestandselemente – wie bereits oben durch die Verwendung von „oder" ausgedrückt – als alternativ erachtet (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; *Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 2).

III.2.4. Als bisherige Leistungen macht die Bf insbesondere das Abfassung ihrer wissenschaftlichen Arbeit an der J U geltend, allerdings handelt es sich um jene Arbeit, die im Rahmen des Studiums zur Erlangung der akademischen Grade erforderlich war. Auch wenn bereits „durchschnittliche Leistungen" diesbezüglich beachtlich sind (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023), stellt die angefertigte Abschlussarbeit keine ausreichende Leistung dar, an derer ein entsprechendes Interesse der Republik besteht. Daran ändert auch der für die wissenschaftliche Arbeit erlangte Wissenschaftspreis für Public Relations nichts.

III.2.5. Das Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe stellt als Auffangtatbestand eine alternative Möglichkeit für die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft dar. Bei Fehlen einer erbrachten oder zu erwartenden Leistung, kommt die Heranziehung dieser Alternative des § 28 Abs. 1 Z. 1 StbG in Betracht, die allerdings ebenfalls im Interesse der Republik liegen muss, (VwGH 20.09.2011, 2009/01/0023; *Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 28 Rz 7). Um einen berücksichtigungswürdigenden Grund darzustellen, muss eine Beeinträchtigung ausreichend konkret sein. Handelt es sich bei der Beeinträchtigung um ein zukünftiges und noch ungewisses Ereignis, schadet es insbesondere wenn der Eintritt primär von Handlungen der Bf selbst abhängt (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023; 24.05.2016, Ra 2016/01/0058).

III.2.6. Die Bf befürchtet – ohne die kanadische Staatsbürgerschaft – nicht mehr problemlos in Kanada einreisen, und ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr frei wählen zu können. Es drohe der Verlust der Aufenthaltsgenehmigung wegen eines eventuell länger als zwei Jahre andauernden Lebens außerhalb Kanadas. Mit Schreiben der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf am 28.10.2019 wurde der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung der Bf bejaht, woraus auch die unmittelbar

zuvorgehende Verlängerung ersichtlich ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es noch nicht abzusehen, wo die Bf ihr weiteres Leben verbringen werde.

Dieses Szenario betrifft damit zukünftige und noch unsichere Ereignisse. Der Eintritt hängt von diversen Umständen, wie – auch – den eigenen Handlungen der Bf, ab und ist somit keineswegs ausreichend konkret, um die Beibehaltung aus berücksichtigungswürdigenden Gründen zu rechtfertigen. Es sei weiteres angemerkt, dass diese Gründe kein ausreichendes Interesse der Republik vermitteln, sondern primär Interessen der Bf darstellen.

Es können keine weiteren Vorbringen der Bf als besonders berücksichtigungswürdige Gründe, die im Interesse der Republik liegen erkannt werden.

III.2.7. Da auch Gründe des Privat- und Familienlebens vorgebracht werden, die allenfalls eine Beibehaltung aus Rücksicht auf diese Umstände rechtfertigen könnten, ist auch § 28 Abs. 2 StbG zu bedenken. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn die Person durch Abstammung über die Österreichische Staatsbürgerschaft verfügt. Da die Bf, aufgrund der Staatsangehörigkeit beider Elternteile, Österreichischer Staatsbürger gemäß § 7 StbG ist, kommt dies für sie in Betracht.

III.2.8. Für die Bewilligung der Beibehaltung sind besonders berücksichtigungswürdige Gründe im Privat- und Familienleben des Staatsbürgers nötig. Als berücksichtigungswürdig in diesem Sinn werden extreme Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens angesehen, die konkret und individuell sein müssen. Ein individueller Nachteil ist nur gegeben, wenn die Erschwernis nicht alle Fremden unterschiedslos trifft. Insbesondere sind reine Formalitäten zur Erlangung einer rechtmäßigen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlichen Stellung – mangels Individualität – keine geeigneten Beibehaltungsgründe (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; *Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4). Beeinträchtigungen sind sowohl zu beachten, wenn sie durch die Nichtannahme der fremden Staatsbürgerschaft entstehen, aber auch wenn sie aus dem Verlust der Österreichischen Staatsbürgerschaft resultieren (*Eberwein* in *Plunger/Esztegar/Eberwein*, Kommentar zum StbG § 28 Rz 4; *Fessler/Fessler/Pfandner*, Staatsbürgerschaftsrecht [2018] § 28 Rz 6).

III.2.9. Das Vorbringen der Bf besonders in ihrem Privat- und Familienleben beeinträchtigt zu sein, betrifft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Durch die Nichtannahme der kanadischen Staatsbürgerschaft sieht die Bf die Gefahr durch einen mehr als zweijährigen Aufenthalt in Österreich den „permanent resident status" in Kanada zu verlieren. Im Falle des Verlusts wäre die Wiedererlangung nicht garantiert, erhielte sie die Berechtigung nicht neuerlich,

würde dies ein Leben in Kanada verunmöglichen. Die Bf hat zunächst die Möglichkeit ihre Aufenthaltsdauer in Österreich bzw. Kanada so zu wählen, dass sie den Status „permanent resistent" nicht durch eine mehr als zweijährige Abwesenheit aus Kanada innerhalb der letzten fünf Jahre verliert. Vor allem aber sieht das Kanadische Recht unter der Bezeichnung „Sponsor your spouse, partner or child" die Möglichkeit vor einen „permanent resident status" zu erlangen, wofür $ 1.040 (entspricht € ~713) und eine Verfahrensdauer von ungefähr einem Jahr zu veranschlagen ist (vgl https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/family-sponsorship/spouse-partner-children.html [Stand: 17.03.2020]). Als Ehegattin eines Kanadischen Staatsbürgers gilt die Bf als „spouse" (vgl https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/family-sponsorship/spouse-partner-children/eligibility.html [Stand: 17.03.2020]), ihr Ehegatte kommt als sein „sponsor" in Betracht (https://www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/services/immigrate-canada/family-sponsorship/spouse-partner-children/who-you-can-sponsor.html [Stand: 17.03.2020]). Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, die vor allem die Sicherstellung des Lebensunterhalts betreffen, ist die Wiedererlangung jedenfalls möglich, da keine vom Zufall abhängiger Umstand, wie beispielsweise eine Quote, vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung könnte damit nur im zeitlichen und finanziellen Aufwand bzw. der Verfahrensdauer gesehen werden. Allerdings stellen die Formalitäten zur Wiedererlangung keine Beeinträchtigung dar (VwGH 15.11.2000, 2000/01/0354; 20.09.2011, 2009/01/0023), auch wenn damit – wie festgestellt – Kosten und eine Bearbeitungsdauer von mehreren Monaten verbunden sind (VwGH 24.05.2016, Ra 2016/01/0058; 14.12.2018, Ra 2018/01/0076). Einen berücksichtigungswürdigenden Grund des Privat- und Familienlebens, der die Beibehaltung rechtfertigt, stellen diese Umstände damit nicht dar.

Die Bf führt an, dass eine temporäre oder permanente Pflegebedürftigkeit aufgrund des Alters ihrer Eltern nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Das Argument, der Besorgnis um den Vater, der schon zweimal wegen Verdachts auf Schlaganfall im Krankenhaus war, lässt auch keinen Rückschluss auf die unmittelbar bevorstehende Pflegebedürftigkeit zu. Dem skizzierten Szenario des Eintritts der Pflegebedürftigkeit der Eltern der Bf als berücksichtigungswürdiger Grund – und ihrer Ausführungen, sie würde sich im Falle einer Pflegebedürftigkeit um sie kümmern wollen, was der Verlust der Staatsbürgerschaft aber verunmöglichen würde – fehlt es ebenfalls an Konkretisierung. Zusammengefasst sind beide Elternteile der Bf weder im Moment pflegebedürftig noch ergaben sich Hinweise auf das unmittelbare Bevorstehen ihrer Pflegebedürftigkeit. Ungeachtet dessen würde es sich bei der Pflege der Eltern um eine jedermann treffende sittliche Verpflichtung handeln. Aus der Rechtsprechung ist zu ersehen, dass jedermann treffende rechtliche und sittliche Verpflichtungen nicht als besonders berücksichtigungswürdige Gründe in Betracht kommen (VwGH 25.11.1987, 86/01/0031; 20.09.2011, 2009/01/0023). Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar, weswegen der Verlust der Staatsbürgerschaft verhindern würde, dass

die Bf dieser Verpflichtung nachkommt, da ihr auch als kanadische Staatsbürgerin die Einreise nach Österreich – unter Einhaltung der diesbezüglichen Voraussetzungen – erlaubt wäre. Auch durch diese Ausführungen vermag die Bf die Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft daher nicht zu begründen.

III.2.10. Auch die mögliche Versetzung des Ehemannes der Bf nach Europa und ein damit möglicher Aufenthalt der Bf nur mit Visum in Europa stellt ein ungewisses und nicht konkretes Szenario in der Zukunft dar. Daran kann auch der allenfalls geplante Kauf eines Hauses in Granada, Spanien nichts ändern.

Die von der Bf angeführten Vorbringen in Bezug auf den ungewissen, späteren Lebensmittelpunkt ihrer beiden Kinder stellt auch keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 28 Abs. 2 StbG dar. Gleiches gilt auch für das Vorbringen der Bf, sie möchte im Falle einer Scheidung abgesichert sein.

III.2.11. Allenfalls zu überwindenden Formalitäten zur Erlangung einer arbeitsmarktrechtlichen Stellung stellen nach Ansicht des VwGH keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund dar (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023). Die Bf gibt an, die Bewerbung für eine von ihrer angestrebten Stelle bei A C setze eine kanadische Staatsbürgerschaft voraus. Auch in diesem Zusammenhang sind die Vorbringen der Bf nicht konkret. Es steht der Bf frei, ihre berufliche Tätigkeit frei zu wählen. Sie kann die kanadische Staatsbürgerschaft annehmen, um die Voraussetzungen für die Stelle bei A C zu erfüllen.

Es wurden keine konkreten Nachweise durch die Bf erbracht, welche die behauptete Gefährdung oder einen allenfalls drohenden Verlust der Bankkonten belegen. Dies gilt auch für die Beteiligung am Rauchfangkehrerunternehmen des Vaters. Auch aus dem Hinweis der Bf, sie besitze einen Kredit, Bankkonten und Wertanlagen in Kanada lässt sich nicht entnehmen, dass dies zukünftig, durch Nichtannahme der kanadischen Staatsbürgerschaft, beeinträchtigt wäre.

III.2.12. Die fehlende Möglichkeit sein Wahlrecht auszuüben stellt nach Ansicht des VwGH keine Beeinträchtigung des Privat- und Familienlebens dar (VwGH 20.9.2011, 2009/01/0023).

Auch ansonsten ist nicht erkennbar, in welcher Weise die Annahme bzw. Nichtannahme der kanadischen Staatsbürgerschaft und der damit einhergehende Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft der Bf bei der Ausübung ihres Rechts auf Privat- und Familienleben beeinträchtigen würde. Unabhängig davon, welche der beiden Staatsangehörigkeiten sie besitzt, ist ein Zusammenleben mit ihrer Familie möglich. Ebenso besteht die Möglichkeit die Beziehung zu ihren Eltern in Österreich aufrecht zu erhalten und diese regelmäßig zu besuchen bzw zeitweise hier zu leben.

III.2.13. Die von der Bf vorgebrachten Argumente hinsichtlich einer Verletzung des Gleichheitssatzes nach Art. 7 B-VG kann nach Ansicht des Gerichts nicht gefolgt werden. Der Bf steht es frei, die Wahl ihre Staatsangehörigkeit zu treffen. Es kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern eine unterschiedliche Staatsbürgerschaft der Bf und ihren Kindern eine Verletzung des Gleichheitssatzes darstellt.
Aus den Ausführungen der Bf lässt sich auch keine weitere verbotene Diskriminierung, gebotene Differenzierung oder Unsachlichkeit iSd Gleichheitssatzes erblicken.
In Bezug auf eine mögliche Verletzung von Art 8 EMRK kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

III.3. Die Bf hat in der Beschwerde die Unionsrechtswidrigkeit des mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft einhergehenden Verlusts der Unionsbürgerschaft geltend gemacht. Der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet sich, auch bei rein internen Sachverhalten, alleine dadurch, dass es zum Verlust der Unionsbürgerschaft, also des Status gemäß Art 20 AEUV, käme (EuGH 02.03.2010, C-135/08, *Rottmann* Rz 42). Das obwohl die Regelung des Verlusts der Staatsbürgerschaft eine ausschließliche Angelegenheit der Mitgliedsstaaten ist (*Peyrl* in *Ecker/Kind/Kvasina/Peyrl*, StbG 1985 § 26 Rz 3).

Aus dem Unionsrecht ergibt sich die Notwendigkeit der Wahrung des Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der durch den Verlust der unionsrechtlichen Stellung nicht verletzt werden darf (EuGH 02.03.2010, C-135/08, *Rottmann*; 12.03.2018, C-221/17, *Tjebbes ua*). Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist daher von den nationalen Behörden bzw. Gerichten zu prüfen, ob der Verlust mit den Grundrechten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) in Einklang steht, wobei insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 7 GRC zu wahren ist (EuGH 12.03.2018, C-221/17, *Tjebbes ua* Rz 45 f). Von Relevanz ist dabei, ob durch den Verlust der Unionsbürgerschaft eine ernsthalte Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung der Sicherheit oder Freiheit der Bf zu befürchten ist. In die Abwägung hat letztlich auch Eingang zu finden, wie der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Drittstaats erfolgt. Ein automatischer Erwerb der Drittstaatsangehörigkeit, ohne die Möglichkeit eines Verzichts wiegt insofern schwerer als die freiwillige Annahme. Diese unrechtlichen Vorgaben verbieten des dem Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten aber nicht grundsätzlich den Verlust der Staatsangehörigkeit unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit anzuordnen (EuGH 12.03.2018, C-221/17, *Tjebbes ua* Rz 39).

In casu wurde – im Zuge der Prüfung des § 28 Abs 2 StbG – bereits festgestellt, dass keine gravierenden Beeinträchtigungen des Privat- und Familienlebens ersichtlich ist. Eine Verletzung von Art. 7 GRC ist damit auszuschließen. Es sind aber auch ansonsten weder Gefahren für die Sicherheit noch für die Freiheit der Bf ersichtlich, die mit der freiwilligen Annahme der Staatsbürgerschaft Kanadas

verbunden wären. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Bf durch den – mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft von Österreich einhergehenden – Verlust der Unionsbürgerschaft liegt nicht vor. Auch aus unionsrechtlicher Sicht ist die Beibehaltung somit nicht geboten.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass auch der Verfassungsgerichtshof § 28 StbG als jene Norm begreift, die dazu führt, dass in Fällen, in denen § 27 Abs. 1 StbG einen ex lege Verlust der Staatsbürgerschaft vorsieht, bereits im Vorfeld eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann (vgl VfGH 17.06.2019, E 1832/2019 Rz 14). Das durch den Antrag der Bf vom 6. Juni 2019 eingeleitete Verfahren hat somit den Zweck eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft – und damit der Unionsbürgerschaft – zu ermöglichen, sofern der Verlust die unionrechtliche Stellung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Wie gezeigt liegen Voraussetzungen für die Beibehaltung jedoch nicht vor.

III.4. Da kein Tatbestand erfüllt ist, der die Beibehaltung der Österreichischen Staatsbürgerschaft nach nationalem Recht ermöglicht und auch keine Unionsrechtswidrigkeit vorliegt, zu deren Vermeidung die Beibehaltung erforderlich wäre, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vorliegt. Wie dargestellt, existiert einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs von der nicht abgewichen wurde. Auch ansonsten handelt es sich um keine Rechtsfrage, der über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

Zudem hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Herbeiführung von Einzelfallgerechtigkeit nicht seine Aufgabe ist. Revisionen sind unzulässig sofern die Verwaltungsgerichte bei ihrer Verhältnismäßigkeitsprüfung die vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Leitlinien und Grundsätze beachten und keine krassen bzw. unvertretbaren Fehlbeurteilungen vornehmen (vgl VwGH 30.09.2019, Ra 2019/01/0281).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an

den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter